



HVBG

HVBG-Info 23/1987 vom 12.11.1987, S. 1887 - 1891, DOK 751.33/017-BGH

**Übergang von Schadenersatzansprüchen (§§ 249, 823 Abs. 1 BGB;
§ 1542 RVO) - Kosten der Umschulung, wenn diese zur beruflichen
Höherqualifikation führt - BGH-Urteil vom 02.06.1987
- VI ZR 198/86**

Übergang von Schadenersatzansprüchen (§§ 249, 823 Abs. 1 BGB;
§ 1542 RVO) - Kosten der Umschulung, wenn diese zur beruflichen
Höherqualifikation führt;

hier: BGH-Urteil vom 02.06.1987 - VI ZR 198/86 -

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 02.06.1987

- VI ZR 198/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

(Umfang der Ersatzpflicht für Umschulungskosten des Geschädigten:)

1. Der Schädiger kann von ihm zu ersetzende Kosten einer beruflichen Umschulung des Verletzten (hier: vom Kfz-Mechaniker zum Zahntechniker) nicht unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsausgleichung um den Mehrverdienst kürzen, den der Verletzte in seinem neuen Beruf erzielen wird.
2. Ist ein Verletzer, dessen Umschulung zu einem seiner bisherigen Tätigkeit gleichwertigen Beruf möglich und ihm zumutbar war, auf seinen Wunsch für eine höher qualifizierte Arbeit ausgebildet worden, so hat der Schädiger die Umschulungskosten grundsätzlich nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei der Ausbildung zu einem gleichwertigen Beruf angefallen wären.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 22.10.1987